

# Merkblatt Pflegebeiträge an die unentgeltliche Pflege von dauernd pflegebedürftigen Minderjährigen

Die Beitragsvoraussetzungen sind in der kantonalen Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause vom 4. Dezember 2012 (Pflegebeitragsverordnung; SG 329.110) enthalten. Nachstehend sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

---

1. Für behinderte und chronisch kranke Kinder entsteht der Anspruch **ab vollendetem 3. Altersjahr**. Das Kind muss mindestens **1 Jahr Wohnsitz** im Kanton Basel-Stadt haben.
2. Der Pflegeaufwand muss **täglich erforderlich** sein und auch täglich **zu Hause** durch **Angehörige** erbracht werden. Er muss unentgeltlich erfolgen.

Der tägliche **Pflegeaufwand** muss die **altersgemässe Betreuung um mehr als 60 Minuten** übersteigen und der Vermeidung eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung oder einem Spital dienen. Die Pflege muss mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen

- An- und Auskleiden
  - Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
  - Nahrungsaufnahme
  - tägliche Körperpflege / Baden
  - Toilettenbenützung
3. Bedarf ein Kind oder Jugendlicher aus **medizinischen Gründen** der **ständigen Überwachung**, so können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Punkt 2 einen Aufwand von weniger als 60 Minuten betragen.
  4. Ist der/die pflegebedürftige Minderjährige noch nicht 16 Jahre alt, ist die ärztliche Bescheinigung von einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin auszustellen. Liegt bereits ein von der Invalidenversicherung eingeholtes Arztzeugnis vor, so kann darauf abgestellt werden.
  5. **Kein Beitragsanspruch** besteht
    - wenn die Pflege durch Fachpersonen, die nicht Angehörige sind, erbracht wird
    - wenn die pflegebedürftige Person einen Intensivpflegezuschlag bzw. Assistenzbeitrag oder eine schwere Hilflosenentschädigung der IV bezieht
    - wenn für die Pflege Versicherungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung um den Betrag der Versicherungsleistungen.

6. Beträgt der tägliche Pflegeaufwand zu Hause an Tagen mit einem Aufenthalt in einer staatlichen oder mit staatlichen Beiträgen unterstützten Institution (z.B. Tagesheim, Tagesschule, Schule, Spielgruppe, Mittagstisch usw.) weniger als 60 Minuten, so wird für diese Tage kein Beitrag ausgerichtet.
7. Bessert sich der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen oder erfolgt ein Eintritt in ein Spital oder eine stationäre Einrichtung, ist dies zu melden und auf der Trimester Abrechnung entsprechend zu vermerken.  
Allfällig ungerechtfertigt erhaltene Beiträge müssen zurückbezahlt werden.
8. Antragsberechtigt sind die Eltern, bzw. der gesetzliche Vertreter des/der pflegebedürftigen Minderjährigen.
9. Die Gemeindeverwaltung Riehen entscheidet nach vorgängiger Abklärung der Pflegeleistung und Pflegebedürftigkeit durch die kantonale IV-Stelle. (Es ist mit einer Abklärungszeit von ca. 5 bis 6 Monaten zu rechnen).
10. Der Anspruch auf Beitragszahlungen entsteht nach Ablauf einer **Karenzfrist von 60 Tagen**, während welcher die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die entsprechende Pflege erbracht worden sein muss.
11. Die Abrechnung der Pflegebeiträge ist jeweils **Trimester weise** (auf Anfang Mai, September und Januar) einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Formulare an die für die Pflege verantwortliche Person. Sind mehrere Personen an der Pflege beteiligt, hat der Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin den Betrag anteilmässig zu verteilen.
12. Die Beiträge werden **rückwirkend ab dem Datum des Eingangs** des Antrags **ausbezahlt**.
13. Für die Anmeldung und Abrechnungen sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
14. Die bezogenen Pflegebeiträge sind grundsätzlich AHV-pflichtig. Für Rückfragen betreffend der AHV- Beitragspflicht wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Basel Stadt  
Tel 061 685 22 23  
Die Antragssteller, die Sozialhilfe beziehen, müssen, sofern sie den Höchstbeitrag erhalten, dies der Sozialhilfe melden.

Die vollständigen gesetzlichen Grundlagen können bei der Gemeindeverwaltung 061 646 81 11 bezogen werden.